

**Friedhofsgebührensatzung  
der Ortsgemeinde Gollenberg  
vom 16.11.2006**

Der Ortsgemeinderat von Gollenberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 und der §§ 2 Abs. 1, 7 u. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 und des § 31 der gültigen Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Gollenberg, in der Sitzung am **26.10.2006** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

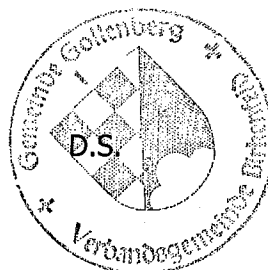
1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom **07.12.2001** außer Kraft.

**Ausgefertigt:**

55767 Gollenberg, 16.11.2006



**Ortsgemeinde Gollenberg**

  
Gunter Fetzer  
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung  
der Ortsgemeinde Gollenberg  
vom 16.11.2006**

**I. Reihengrabstätten:**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **100,00 €**
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr **150,00 €**
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 **100,00 €**

**II. Verleihung von Nutzungsrechten an Familiengrabstätten**

- a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte **250,00 €**
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen auf die Dauer von **5** Jahren für eine Doppelgrabstätte **50,00 €**

**III. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in eine bereits belegte Grabstätte:**

Für diese Beisetzung in eine Reihengrabstätte (gemischte Grabstätte) u. Urnenreihengrabstätte sind **50 %** von der, für den Erwerb der zutreffenden Grabstätte, gültigen Gebühr zu erheben.

Für die 3 u. 4 Beisetzung in einer bereits belegten Familiengrabstätte (Doppelwahlgrab) sind **25 %** von der, für den Erwerb der Doppelwahlgrabstätte, gültigen Gebühr zu erheben.

**IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Für das Ausheben und Schließen der Gräber sind die für den Beauftragten der Friedhofsverwaltung entstehenden Kosten von den Angehörigen zu tragen.

**V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.